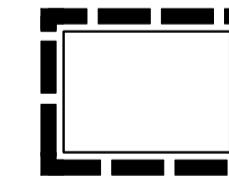


SATZUNG

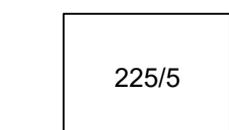
Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die Aufhebung des Bebauungsplans „Seyboldsdorf, Pfründestraße“ als Satzung.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS



Flurstücksgrenzen und -nummern

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt die ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

ch dieser Aufhebungssatzung g
der Fassung vom

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

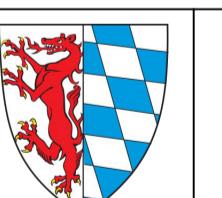
Planzeichnung im Maßstab 1:75

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE:

1. **Bodendenkmäler:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

Aufhebung Bebauungsplan "Seyboldsdorf, Pfründestraße" Stadt Vilsbiburg

Format DIN A1	letzte Änderung: 19.12.2025	Datum der Planfassung: 19.12.2025	Plan Nr.: 1643-1-08
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Leischauer, Merdes, Brahm		Planfassung: Vorentwurf	
Bearbeitung: Adrian Merdes Jan Garkisch Eva Karl		Unterschrift des Planers:	
Willenreuther Str. 34 0459 Nürnberg Amtsgericht Nürnberg PR 286 ISt-IdNr. DE315889497		Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de	